



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28

1010 Wien

Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)

schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0008-17-10

= RSS-E 19/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Mag. Dr. Franz Josef Fiedler, Mag. Matthias Lang, KR Dr. Elisabeth Schörg und Dr. Hans Peer sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 19. April 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED] gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag, festzustellen, dass dem Antragsteller aus dem Versicherungsvertrag zur Polizzennr. [REDACTED] die Neuwertentschädigung für wiederbeschaffte Gegenstände nach einem Einbruch (Schadennr. 1806163950) auch zusteht, wenn gestohlene Gegenstände erst nach mehr als einem Jahr wiederbeschafft werden, wird abgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat für die Risikoadresse [REDACTED] bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Haushaltsversicherung abgeschlossen. Vereinbart sind u.a. die Bedingungen HH1, deren Art. 6 lautet:

„5. Fälligkeit festgestellter Entschädigungen

Es gelten die Bestimmungen des Art. 13 ABS. Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die

Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als die Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung von Gegenständen des Wohnungsinhaltes innerhalb eines Jahres nach dem Schadenfall sichergestellt ist."

Im Zuge eines Schadenfalles, der dem Grunde nach unstrittig ist, beruft sich die Antragsgegnerin auf die oben genannte Bestimmung des Art. 6 Pkt. 5 HH1.

Der Antragsteller brachte dagegen (so auch im Schlichtungsantrag vom 26.1.2017) vor, diese Bestimmung widerspreche dem § 12 Abs 1 VersVG, der gemäß § 15a VersVG zu Gunsten des Versicherungsnehmers zwingend sei.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 7.2.2017 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist aber in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14).

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen

Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Nach ständiger Rechtsprechung steht es dem Versicherer steht es, bestimmte Risiken vom Versicherungsschutz auszunehmen. Voraussetzung ist, dass dies für den Versicherungsnehmer klar erkennbar geschieht. Würde man den gegenteiligen Standpunkt vertreten, käme man zu dem Ergebnis, dass ein Versicherer grundsätzlich für alle nur denkbaren Schäden einstehen muss, jede Sach- oder Haftpflichtversicherung also einen zwangsweise genormten Inhalt hat. Dies würde dem Prinzip der Vertragsfreiheit widersprechen (vgl RS0016777).

Der Versicherer begrenzt mit der Ausschlussklausel des Art. 6 Pkt. 5 HH1 hinsichtlich der Neuwertspanne seine Leistung auf den Betrag, der zur Wiederbeschaffung innerhalb eines Jahres tatsächlich aufgewendet worden ist.

Bei der Prüfung auf eine allfällige Sittenwidrigkeit iSd § 879 Abs 3 ABGB ist eine Interessenabwägung zwischen den Vertragsparteien vorzunehmen. Ein Abweichen vom dispositiven Recht wird unter Umständen schon dann eine "gröbliche" Benachteiligung des Vertragspartners sein können, wenn sich für die Abweichung keine sachliche Rechtfertigung ergibt. Eine gröbliche Benachteiligung ist jedenfalls stets dann anzunehmen, wenn die dem Vertragspartner zugeordnete Rechtsposition in auffallendem Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht. (vgl RS0016914).

Das Interesse des Versicherers bei einer derartigen Klausel wird zum einen darin liegen, den Versicherungsfall innerhalb eines gewissen Zeitraumes abschließen zu können, zum anderen

nicht mit plötzlichen Preissteigerungen für die wiederbeschafften Gegenstände konfrontiert zu werden.

Soweit sich der Antragsteller darauf beruft, dass die Wiederbeschaffungsklausel dem § 12 VersVG widerspricht, ist ihm entgegenzuhalten, dass eine Wiederherstellungsklausel eine Risikoab- oder -begrenzung darstellt. An das Vorliegen eines objektiven Tatbestandsmerkmals werden insofern Rechtsfolgen geknüpft, als die Leistung einer den Zeitwert übersteigenden Entschädigung davon abhängig gemacht wird, dass gesichert ist, dass die Entschädigung zur Wiederbeschaffung der gestohlenen Gegenstände verwendet wird (vgl RS0081840).

Es ist dem Antragsteller zwar zuzustimmen, dass durch die Wiederbeschaffung erst die Neuwertspanne fällig wird, dennoch ist die (gemäß § 15a VersVG zugunsten des VN zwingende) Verjährungsregelung des § 12 Abs 1 VersVG diesbezüglich nicht anzuwenden, weil die Neuwertentschädigung selbst wie bereits dargelegt eine Risikobegrenzung darstellt.

Die Berufung auf die Jahresfrist kann allenfalls dann sittenwidrig sein, wenn der Versicherungsnehmer durch Verzögerungen in der Schadensabwicklung innerhalb der Jahresfrist keine Gewissheit darüber hat, ob er überhaupt die Neuwertspanne ersetzt bekommen wird oder nicht.

Da derartige Gründe aus der Aktenlage objektiv nicht zu erkennen sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 19. April 2017